



---

## **A. Rahmenbedingungen**

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien des BAG, der Kantone und Gemeinden.

Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten und - wenn vorhanden - als Bestandteil/Anhang dem vereinseigenen Schutzkonzept beizufügen.

## **B. Grundsätze**

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

### **1. Nur symptomfrei ins Training**

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

### **2. Maskenpflicht und Abstand halten**

Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der Garderobe inkl. WC und Nasszelle, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und der 1.5m Abstand eingehalten werden.

Handshakes und Abklatschen sind nicht erlaubt.

Die Maskenpflicht zum Trainingsbetrieb ist unter C. «Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020» beschrieben.

### **3. Gründlich Hände waschen**

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

### **4. Präsenzlisten führen**

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.

### **5. Bestimmung Corona-Beauftragte oder Corona-Beauftragter des Vereins**

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftragte oder einen Corona-Beauftragten bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Bei unserem Verein ist dies Ronny Sennrich Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie oder ihn wenden (T +41 79 202 67 10 oder [technische-leitung@stvauw.ch](mailto:technische-leitung@stvauw.ch))

---

## **C. Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020**

### **1. Trainings mit Personen älter als 16**

- Es dürfen sich - inkl. Trainer\*innen - max. 15 Personen in der Halle aufhalten.
- Es gilt Maskenpflicht. Der Abstand von 1.5m muss dennoch eingehalten werden!
- Ohne Maske darf nur trainiert werden, wenn jeweils 15m<sup>2</sup> um die Person keine weitere Person steht.
- Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für die Trainer\*innen während des gesamten Trainings und für alle in den Garderoben.

## **E. Schlusswort**

Wir alle (Sportler\*innen, Trainer\*innen, Funktionäre, Vorstand) halten uns solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Die Gesundheit aller steht immer im Vordergrund.

---

Ort, Datum

Ronny Sennrich